

Satzung des  
**Leichtathletikclub Frankenthal e.V.**



Version 1.0

Stand 17.10.2018

## Inhaltsverzeichnis

---

Inhaltsverzeichnis .....	2
Gleichstellungsklausel .....	3
Präambel .....	3
A. Allgemeines .....	4
§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	4
§2 – Zweck des Vereins .....	4
§3 - Gemeinnützigkeit .....	4
§4 - Verbandsmitgliedschaft .....	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	6
§5 – Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§6 – Art der Mitgliedschaft.....	6
§7 – Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§9 – Mitgliedsbeiträge.....	9
§10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder .....	9
§11 – Ordnungsgewalt des Vereins.....	9
D. Die Organe des Vereins .....	11
§12 – Die Vereinsorgane .....	11
§13 – Die Mitgliederversammlung .....	11
§14 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	12
§15 – Der geschäftsführende Vorstand.....	12
§16 – Der Gesamtvorstand.....	14
§17 - Abteilungen .....	14
E. Vereinsjugend.....	15
§18 – Vereinsjugend.....	15
F. Sonstige Bestimmungen.....	16
§19 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit .....	16
§20 – Kassenprüfer.....	16
§21 – Vereinsordnung .....	17
§22 – Haftung des Vereins .....	17
§23 – Datenschutz im Verein .....	17
G. Schlussbestimmung.....	19
§24 – Auflösung des Vereins .....	19
§25 – Gültigkeit der Satzung .....	19

## **Gleichstellungsklausel**

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.

## **Präambel**

Der Leichtathletikclub Frankenthal e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Mit der aktuellen Neufassung der Vereinssatzung soll der Verein „Fit für das Digitale Zeitalter“ gemacht werden. Ebenfalls ist die Satzung enger an die aktuellen Anforderungen des Vereins geknüpft.

## **A. Allgemeines**

---

### **§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 25.10.1989 in 67227 Frankenthal gegründete Leichtathletikverein führt den Namen „Leichtathletikclub Frankenthal e.V.“, kurz LAC Frankenthal.
2. Der Verein LAC Frankenthal hat seinen Sitz in 67227 Frankenthal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer VR20700 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe (§52 II AO gemeinnützige Zwecke)
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von:
  - a. Organisation eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebs für alle Bereiche der Leichtathletik, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
  - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
  - c. Die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - d. Die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
  - e. Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
  - f. Die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

### **§3 - Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen gemäß dem entsprechenden Paragraphen dieser Satzung verteilt.

#### **§4 - Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. des Sportbundes Pfalz e.V.,
  - b. im Landessportbund Rheinland-Pfalz,
  - c. im Landesverband Vorderpfalz und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

---

### **§5 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Dafür ist das entsprechend gültige Aufnahmeformular zu verwenden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, eine Telefonnummer und wenn vorhanden eine Emailadresse enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung gegenüber den Eltern der Minderjährigen. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

### **§6 – Art der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Passiven Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Nutzen aktive Mitglieder das Angebot des Vereins im aktuellen Geschäftsjahr nicht werden sie im nächsten Geschäftsjahr als passives Mitglied geführt.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben ansonsten aber die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied. Nimmt ein passives Mitglied nach längerer Zeit wieder am Trainings- oder Wettkampfbetrieb des Vereins Teil wird seine Mitgliedschaft automatisch wieder in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

## §7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt
  - a. Durch freiwilligen Austritt
  - b. Durch Streichung von der Mitgliederliste analog den Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
  - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
  - d. Durch den Tod des Mitglieds
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags innerhalb von einem Jahr zweimal in Verzug kommt. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem es bei dem letzten Verzug unmittelbar auf die Streichung aus der Mitgliederliste schriftlich hingewiesen wurde. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages ist zugleich sofort fällig. Die Entscheidung muss per Einschreiben durch den Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen das geltende Dopinggesetz verstoßen hat,
  - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begangen hat,
  - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele, zuwidergehandelt hat,
  - d. sich grob unsportlich verhalten hat oder
  - e. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet hat,
  - f. seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Anordnungen der Organe des Vereins missachtet.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
  - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
  - b. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
  - c. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

6. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.



## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

### **§8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied des Vereins darf dessen angebotene Leistung in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen.

### **§9 – Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Mindestmitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. Die Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt.

### **§10 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
4. Stimmberechtigte Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen in der Mitgliederversammlung eigenständig von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

### **§11 – Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a. Ermahnung oder Verwarnung,
  - b. Geldstrafe,

- c. Befristeter bis maximal einmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
  - d. Ausschluss aus dem Verein
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
  4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
  5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
  6. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
  7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Die Organe des Vereins**

---

### **§12 – Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand
- Die Jugendversammlung

### **§13 – Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform per E-Mail, Vereinswebseite sowie Aushang im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und es wird ein neuer Wahlgang durchgeführt. Sollte es auch nach dem dritten Wahlgang eine gleiche Stimmenzahl geben entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf dem gleichen Wege wie die Einberufung der Mitgliederversammlung bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

#### **§14 – Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts durch den Vorstand Finanzen
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstands
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge

#### **§15 – Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden;
  - b. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. dem Vorstand Finanzen (Schatzmeister, Kassenwart)
  - d. dem Stellvertretenden Vorstand Finanzen
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Schriftführer

2. Der Vorstand gem. §26 BGB setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Vorstand Finanzen zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.
5. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er für Aufgaben zuständig, die auf Grund von ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes gemäß §26 BGB ist nicht möglich. Sollte sich für einen der restlich verbleibenden Posten des geschäftsführenden Vorstandes keine Person finden, darf ein Mitglied des Vorstandes gemäß §26 BGB einen dieser Posten in Personalunion wahrnehmen.
9. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
10. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
11. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Übergangszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Das entsprechende Amt ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer bis zum Ende der Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder neu zu wählen.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme (auch bei eventuell vorhandener Personalunion). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist dieser verhindert kann die Einberufung auch durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz beteiligt sind. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren und zu archivieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und ebenfalls zu archivieren.
13. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§16 – Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b. den Abteilungsleitern bzw.
  - c. den Gruppenleitern der einzelnen Trainingsgruppen
  - d. dem Jugendsprecher
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11
  - b. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
  - c. Beschlussfassung über Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand trifft bei Bedarf zusammen und kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§17 - Abteilungen**

1. Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
4. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die entsprechende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand Finanzen des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## E. Vereinsjugend

---

### §18 – Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins hat das Recht darauf bei Bedarf eine Jugendversammlung einzuberufen und einen Vorsitzenden der Jugend zu wählen.
3. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
4. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a. der Vorsitzende der Jugend und
  - b. die Jugendversammlung
5. Der bei Bedarf gewählte Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
6. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

---

### **§19 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§20 – Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Als Kassenprüfer dürfen auch Angehörige von Vereinsmitgliedern gewählt werden die selbst nicht Mitglied im Verein sind.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber



einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

### **§21 – Vereinsordnung**

1. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
  - d) Datenschutzordnung
2. Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstands.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§22 – Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§23 – Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.  
Eine genaue Auflistung und Verwendung der erhobenen und genutzten Daten geht aus der jeweils gültigen Datenschutzordnung des Vereins hervor, die der Vorstand entsprechend aufstellt.  
Ebenso ist ein entsprechendes IT-Sicherheitskonzept vom Vorstand zu erstellen aus dem der sorgsame Umgang mit personenbezogenen Daten hervorgeht.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Eine entsprechende Auskunftsanfrage ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck gemäß der Satzung und der Datenschutzordnung zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sind im Verein mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, so hat der der geschäftsführende Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen.
5. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins und in den Printmedien veröffentlicht werden dürfen, sowie in Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.
6. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass persönliche Daten im Rahmen einer Berichterstattung auf der Vereinswebseite, aber auch zu einer Berichterstattung in den Medien, in einem angemessenen Rahmen verwendet werden dürfen.

## **G. Schlussbestimmung**

---

### **§24 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Pfalz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für den Fall der Fusion in einen bestehenden Verein als eigenständige Abteilung fällt das Vermögen an diese neu hinzugekommene Abteilung.

### **§25 – Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.